



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Reichstag und die Kriegsverfassung des Bundes.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der Reichstag und die Kriegsverfassung des Bundes.

Durch sieben Wochen eifriger Arbeit hat der Reichstag seine Aufgabe gelöst, den Verfassungsentwurf eines norddeutschen Bundes mit den verbündeten Regierungen zu vereinbaren. In gehobener Stimmung und dem Gefühl, zu einer außerordentlichen Thätigkeit berufen zu sein, begannen die Abgeordneten ihr Werk, aber auch mit geheimem Bangen vor den Compromissen, die ihnen zugemuthet werden würden, und sie schieden aus den Räumen des Herrenhauses mit einer gewissen Resignation, ja wie ermüdete Arbeiter, aber doch mit der Empfindung, daß es nicht an ihnen liegen werde, wenn die politische Neugestaltung Deutschlands sich auf einem andern als dem eingeschlagenen Weg vollziehe. Die Mehrzahl blieb entschlossen, mit gutem Vertrauen in die Zukunft zu blicken, anderen freilich von der Rechten und Linken blieb ein Theil ihrer Sorge zurück, daß die neue Verfassung das feste Gefüge des preussischen Staates allzu sehr lockern werde.

An jedem Tage der Verhandlungen wurde der doppelseitige Charakter des Verfassungsentwurfs erkennbarer und ebenso die Schwierigkeit größer, welche das Doppelantlitz bereitete. Der Entwurf hatte einmal die Tendenz, die Regierungen des Bundes dauernd zu festen Prästationen zu verpflichten, andererseits die Zukunft des neuzubildenden Heeres und Bundes gegen die Einsprüche der Volksvertretung sicher zu stellen. Er glich darum einigermaßen der kunstvollen mechanischen Erfindung, welche man doppelte Schraube nennt. Denn seine Grundlage bildeten geheime Compromisse zwischen den Leitern der preussischen Politik, Verträge der einzelnen Bundesstaaten mit Preußen, und zuletzt wieder Compromisse, welche den Vertretern der Nation und der Landesverfassungen zugemuthet werden müssen. Und was dem ersten Blick aussah wie eine Anzahl Blätter, welche aus den einzelnen preussischen Ministerien herangeflattert und

mit schwarzweißen Fäden umwunden waren, um eilig dem Reichstag vorgelegt zu werden, das wandelte sich bei näherer Betrachtung in eine Sammlung von großen Resultaten, welche aus der Bewegung des vorigen Jahres hervorgegangen sind und jetzt die Grundlage eines neuen Staatsbaues werden sollen.

Bei jedem Artikel, über den der Reichstag abstimmte, wurde ebenso klarer, daß diese Summe von Verträgen und Compromissen schwerlich in der Gestalt, wie sie jetzt zwischen Reichstag und Bundespräsidium vereinbart worden sind, in lebendige Wirksamkeit treten wird. Jeder Schritt vorwärts wird neue Verhandlungen zwischen den Regierungen nothwendig machen, die Möglichkeit, daß der deutsche Süden — für Zollangelegenheiten — dazu treten könne, ist vom Ministerium ausgesprochen und dadurch die stille Verpflichtung übernommen worden, diese Möglichkeit herbeizuführen; die Südstaaten werden ihre Bedingungen nicht nur empfangen, auch stellen, und selbst wenn nur ein Friedensjahr vergönnt sein sollte, würde der nächste Reichstag wahrscheinlich keinen Abschnitt und vielleicht nur wenige Artikel finden, welche unverändert beibehalten werden können. Wenn man z. B. den Mittheilungen trauen darf, welche über die Bestimmungen der Militärconvention mit Hessen-Darmstadt in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, so ist kaum einer der betreffenden Paragraphen, welche zu derselben Zeit mühsam zwischen Reichsrath und Bundescommissaren vereinbart wurden, in dieser Convention unverändert zur Geltung gekommen. Das ist ein Fingerzeig für die Zukunft. Es mag klug, ja es mag nothwendig sein, den Südstaaten gegenüber andere und weniger drückende Bestimmungen über ihre militärischen Leistungen zu adoptiren. Man sieht daraus doch, daß die Zeit einer einheitlichen verfassungsmäßigen Formulirung nicht günstig ist. Noch ist der Verfassungsentwurf nicht ein giltiges Gesetz für Norddeutschland, er wird es erst nach seiner Annahme durch die Landesvertretungen, resp. durch die Schlußannahme der Regierungen und durch die Publication. Und das Bundespräsidium hat allerdings in dem Entwurf die Giltigkeit der durch besondere Verträge geschaffenen Ausnahmeverhältnisse vorgesehen. Es wird also wahrscheinlich preussisches Bestreben sein, auch andere Südstaaten zu Verträgen heranzuziehen, bevor die gesetzliche Feststellung der Verfassungsartikel erfolgt, weil in dieser Frist am leichtesten Spielraum für abweichende Bestimmungen bleibt. Aber man wird zulezt auch wenig Bedenken haben, nach Publication der Verfassung im Zwange der Verhältnisse abweichende Verträge zu vollziehen, und einem künftigen Reichstage wird kaum nach einer Richtung erspart werden, von neuem zu revidiren und zu amendiren.

Das alles verhindert nicht, daß die Vereinbarung doch ein Werk von höchster Bedeutung für unsere Nation geworden ist, eine feierliche Formulirung der bis jetzt gewonnenen Resultate, der erste Anfang einer gesetzlichen

Gründung unseres neuen Lebens, aber auch Anfang und Vermittelung eines weiteren Fortschritts. Und in dieser Beziehung ist der Verfassungsentwurf allerdings einer Papierrolle ähnlich, welche in offener Scene einem Helden in die Hand gedrückt wird, damit er seine bedeutsame Action damit mache, es kommt vielleicht weniger darauf an, was darin steht, als daß die Rolle im rechten Augenblick zur Stelle ist.

Diese Betrachtung durfte nicht die Sorgfalt vermindern, mit welcher der Reichstag die einzelnen Bestimmungen des Vertrags prüfte, er selbst als Vertreter des Gewissens und der Freiheitswünsche der Nation. Wohl aber machten schon die Verhandlungen über Bundespräsidium und Bundesrath deutlich, daß das Ministerium ebenso wie der Reichstag darüber unsicher sei, wie das Detail der Regierung und Verwaltung des neuen Bundes gefunden werden solle. Eine Mittheilung des Ministerpräsidenten suchte zur Ueberraschung der Versammlung zu constatiren, daß die Regierung auch in den Verwaltungsgebieten, welche fortan zur Competenz des Bundes gehören sollen, sich als dem preussischen Landtag verantwortlich ansehen werde. Aus seinen Erklärungen ging wenigstens so viel deutlich hervor, daß die preussische Regierung sich davor scheut, den festen Bau des preussischen Staats, seine großartige, tüchtige und erprobte Staatsmaschine zu zerstören, um einer neuen und noch unsichern Gestaltung willen. Auch mancher von den Liberalen sah deshalb ohne Bedauern die Versuche seiner Freunde scheitern, eine gewisse politische Verantwortlichkeit den Hilfsarbeitern des Bundeskanzlers und des Ministerpräsidenten aufzuerlegen. Der moralischen und juridischen Verantwortung unterliegt jeder Beamte, die politische Verantwortung, welche nur die leitenden Beamten eines Staates treffen kann, und welche in gewissen ausnahmeweisen Fällen durch ein Ausnahmegericht ihr Haupt zu bestricken sucht, grade weil die moralische und juridische Verantwortung sich bei ihrer hohen Stelle als unzureichend erweist, solche politische Verantwortung kann den Leitern preussischer Politik nur von den Preußen selbst abgefordert werden. Und so lange nicht die Möglichkeit gegeben ist, stamessische Zwillinge zu Ministern zu machen, ist bei der gegenwärtigen Lage der Dinge vielleicht unmöglich, jedenfalls nicht rathsam, den preussischen Ministerpräsidenten oder gar seine Unterbeamten mit einer politischen Verantwortlichkeit gegenüber dem Bundesrath und Reichstag zu begaben, zumal wenn man einen Zutritt der Südstaaten für nahe bevorstehend hält.

Sogleich nach Eröffnung des Reichstages erwies sich das Stimmenverhältniß der Parteien als sehr ungünstig für sichere Majoritäten. Wenn die liberalen Fractionen gegen die Regierung votirten, wurde durch den Zutritt oder Abfall der Polen, Saxonen, Hannoveraner, Holsteiner und Ultramontanen fast zufällig ein kleines Mehr oder Minder hervorgebracht. Sollte das Verfassungswerk gesichert werden, so konnte dies nur durch das Zusammenwirken der großen

nationalen Partei mit den Regierungsfractionen geschehen.*) Unter diesen letzteren stand die freie conservative Vereinigung, zum großen Theil hoher und begüterter Adel Schlesiens, der Politik der nationalen Fraction fast am nächsten und die letzten Resultate wurden durch das Zusammenwirken der beiden Fractionen erreicht. Bei dieser Sachlage war der Regierung besonders werthvoll, die Unterstützung der national-liberalen Partei zu erwerben zumal die Fraction den größten Theil der technischen und parlamentarischen Talente einschloß. Die Conflictte innerhalb dieser Partei entziehen sich der öffentlichen Besprechung, der Gegensatz zwischen Altpreußen und Neupreußen, vom ersten Anfang bemerklich, wurde doch durch das Gefühl der Zusammengehörigkeit und alter Waffenbrüderschaft immer wieder überwunden, sogar bei den letzten entscheidenden Abstimmungen. Aber die Politik der Fraction wurde dadurch schwieriger, weil vorzugsweise ihr die Verpflichtung oblag, auf Temperatur und Forderungen des preußischen Abgeordnetenhauses Rücksicht zu nehmen und ihre Amendements so zu richten, daß die Annahme des Verfassungsentwurfs auch der Majorität des preußischen Abgeordnetenhauses möglich würde.

Wenn man freilich schon im Anfang der Verhandlungen von liberalen Alt- und Neupreußen häufig die Ansicht aussprechen hörte, der preußische Landtag dürfe keine verfassungsmäßigen Rechte opfern, die nicht an seiner Statt der Reichstag erhalte, so war es schwer, sich bei dieser tapfern Behauptung etwas Befriedigendes zu denken. Denn dasselbe Recht, selbst wenn es aus einer Verfassung wörtlich in die andere aufgenommen wird, wird bei zwei ganz verschiedenen Organisationen hier wenig, dort viel bedeuten; hier eine nichtsagende Phrase sein, dort einen Grundpfeiler freiheitlicher Entwicklung bilden. Die Verantwortlichkeit der Minister z. B. vermag in der preußischen Verfassung ein wichtiges Hilfsmittel zu werden, um dem Abgeordnetenhause Bedeutung zu geben, dieselbe paragraphirte Verantwortlichkeit wird bei einer Bundesregierung nichts als ein constitutioneller Strohalm sein, der auf ein vielfarbiges Gewand aufgenäht wird. Das Recht der Controle und das Recht der Bewilligung bei Einnahmen und Ausgaben dagegen ist in dem preußischen Staate gegenüber einer starken und sehr selbstwilligen Regierung ein unvollständiges und mühseliges Recht geblieben, es vermag in dem Reichstage eines Bundesstaats, wo die preußische Regierung keineswegs dieselbe sichere Herrschaft besitzt, in Wahrheit der Anfang verfassungsmäßiger Freiheit zu werden, selbst wenn die Beschränkungen desselben ebenso groß wären, wie in der preußischen Verfassung, was

*) Im Laufe der Sitzung stellte sich das Zahlverhältniß der Fractionen folgendermaßen: Conservative 59, — freie Conservative 39, — Centrum (einst Altliberale) 27, — Bundesstaatlich constitutionelle Vereinigung (Hannoveraner und Holsteiner) 18, — Rationalliberale 80, — Fraction Bockum-Dolfs 14, — Linke 19, — Polen 13, — keiner Fraction angehörig 24 (darunter 6 Saxonen).

sie nicht sind. Unter keinen Umständen konnte den Preußen das Gefühl erspart werden, daß sie aus ihrer heimischen Staatsordnung Opfer bringen mußten für ein ungewisses Neues. Denn niemand vermag vorauszusagen, wie weit Rechte und Competenzen des Reichstags unserer Zukunft dienen werden, dagegen ist ziemlich sicher, was die preußische Landesvertretung von ihren Befugnissen dahingeben muß.

Schon bei der Generaldebatte für die Vorberathung des Reichstags wurde offenbar, wo der Conflict zwischen der Regierung und der liberalen Seite des Hauses zu finden sein würde, es war in der Diätenfrage und dem Militärbudget.

Es liegt im Wesen jeder repräsentativen Versammlung, ihre eigenen Befugnisse hoch und weit zu fassen, und der Reichstag hat von seinem Rechte Gebrauch gemacht, einige Bedingungen festzustellen, welche nach Auffassung der Majorität dem künftigen Reichstag eine gedeihliche Thätigkeit sichern. Daß der Reichstag die Beamten für wählbar erklärt hat, war in der Ordnung, es wird auch den Regierungen als in der Ordnung erscheinen. Alle unsere Staaten sind seit zwei Jahrhunderten in so eminenten Weise Beamtenstaaten gewesen, und die politische Bildung der Nation liegt noch so sehr in den Beamtenkreisen, daß ein principieller Ausschluß derselben die Autorität des Reichstags nicht steigern, sondern beeinträchtigen würde, weil er denselben, zumal wenn die Mitglieder keine Diäten erhalten sollten, fast nur mit großen Grundbesitzern und Eisenbahninteressenten füllen würde.

Für die Diäten haben in der Vorberathung auch solche Abgeordnete gestimmt, welche persönlich gewöhnt sind, dem Staat, dem armen Mann, Geld zu geben, nicht Geld von ihm zu empfangen, auch solche, welche eine Entschädigung für ihre Auslagen da als gleichgiltig erachten, wo sie ihre höchsten politischen Rechte und Pflichten ausüben. Sie haben aber dafür gestimmt, weil bei einem Theile ihrer Wähler, namentlich in Ost- und Mitteldeutschland, die Besorgniß sehr verbreitet und lebendig war, daß die Wähler vor Candidaten ohne Diäten zu Wählern zweiter Classe herabgedrückt werden könnten, welche nur dazu da sind, um reichen oder vornehmen Männern durch ihre Stimmen den Weg zur politischen Carrière zu öffnen. Denn der deutsche Wähler ist gewöhnt, seinen Deputirten als seinen Beamten zu betrachten.

Durch eine kleine Majorität wurde bei der ersten Berathung des Entwurfes gegen die eifrigen Einwendungen der Bundescommissare Zahlung der Diäten an die Abgeordneten des Reichstags angenommen. In den Privatbesprechungen, welche zwischen der ersten und zweiten Lesung des Gesetzentwurfes unter den Ministern und einzelnen Fractionsführern stattfanden, wurde unzweifelhaft, daß die Regierungen und persönlich Graf Bismarck die Nichtzahlung von Diäten, also die Streichung des eingefügten Amendements für den

Cardinalpunkt hielten, von welchem die Annahme des Verfassungsentwurfs durch die Regierungen abhängt. Es blieb kein Zweifel, daß diese Erklärung ernsthaft gemeint und das letzte Wort der Regierungen sei. Und da in diesen Privatbesprechungen kein Einvernehmen erzielt wurde und die nationale Partei noch an den Diäten festhielt, so brachte, wie erzählt wurde, Graf Bismarck in die Schlußberatung des Reichstags über die Diäten eine Ordre des Bundespräsidiums mit, welche die sofortige Auflösung des Reichstags verfügte, für den Fall, daß die Majorität auf Zahlung der Diäten für die Mitglieder bestehen würde. Ein Theil der nationalen Partei legte von Anfang an auf die Diätenzahlung kein großes Gewicht, andere hatten die Ueberzeugung, daß die Diätenfrage unter keinen Umständen das Scheitern der Vereinbarung verursachen dürfe, so kam es, daß bei der Abstimmung auch die Stimmen der liberalen Partei auseinandergingen und daß unter großer Erregung des Hauses das Ministerium eine Majorität für Herstellung der ursprünglichen Regierungsvorlage erhielt. Die Eifrigen, welche in Nichtzahlung der Diäten an einen künftigen Reichstag das größte Unheil sahen und heftig den Parteigenossen grockten, weil diese sehr verständig die Diäten der Verfassung opferten, sie mögen sich damit trösten, daß ein Reichstag aus einem allgemeinen Stimmrecht gewählt und zwar ohne Diäten bei den gegenwärtigen Culturverhältnissen Deutschlands keine Erfindung ist, welche das preussische Abgeordnetenhaus auf die Dauer in den Hintergrund rücken oder entbehrlich machen kann. Und das wird ganz in der Ordnung sein. Ja dieser Umstand wird dazu beitragen, den Reichstag recht bald in die richtige Stelle zu dem bestehenden Staatsbau zu setzen, d. h. in die Stellung eines deutschen Oberhauses, welchem ein durch Beitritt der Bundesgenossen erweitertes preussisches Abgeordnetenhaus mit beschränktem Wahlrecht und mit Diäten zur Seite steht. Denn trotz Reichsapfel und Reichsfahne und aller Feierlichkeit, womit dieser Reichstag eröffnet wurde und trotz dem Vertrauen, womit ihm Regierung und Nation entgegenkamen, wird er in Zukunft doch nur ein Festgebäck des deutschen Volkes sein, das preussische Abgeordnetenhaus aber das tägliche Brod, und nicht für die Preußen allein. Erst wenn der Reichstag fest in den Bau des neuen Staates eingefügt ist, werden die zahlreichen Inconsequenzen, welche seiner Bildung anhaften, überwunden werden, und wir werden uns alsdann freuen, auch die Vertreter der Regierungen als Bundesgenossen und Mitglieder mit ausgezeichnetem Sig und Stimme darin zu begrüßen, dieselben Commissare, denen das Haus jetzt gegenübersteht, Bundescommissare und Linke wie zwei Collegien von Auguren, welche nach verschiedenem Glaubenssystem den Vogelflug deuten und einander zuweilen die Vögel scheuchen. — Und wir werden es, wenn dieser erwünschte Zeitpunkt eintritt, für einen Vortheil halten, wenn sich dann bei den Schlußberatungen des Reichstages hinter der Schranke der Commissarien noch die purpurnen Thron-

fessel der deutschen Souveräne erheben. Denn auch ihnen wünschen wir aufrichtig die Gelegenheit zu einer selbstthätigen und persönlichen Mitberathung bei den großen Gesetzgebungsacten der deutschen Nation.

Der Kampf um das Militärbudget dagegen endigte mit Zugeständnissen der Regierung, welche allerdings nicht so weit gingen, als die in der Vorberathung des Reichstags angenommenen Forderungen der Majorität, aber doch das große Princip sicher stellten, daß nach einer für die neue Heerorganisation bewilligten Ausnahmezeit die gesammten Einnahmen und Ausgaben, welche in die Competenz des Bundesstaats fallen, auf dem Wege der Gesetzgebung mit künftigen Reichstagen jährlich vereinbart werden sollen. Ob durch Feststellung dieses Principis viel oder wenig für die Zukunft erreicht sei, muß die Erfahrung lehren. Wir bekennen, daß wir auf die einzelnen bescheidenen constitutionellen Clauseln, um welche dabei sehr eifrig gekämpft wurde, nur geringen Werth legen. Wir stehen im Beginn der größten politischen Umwälzungen, welche nach menschlichem Ermessen ohne großen Waffenentscheid nicht durchgeführt werden; wir stehen wahrscheinlich vor einem Kriege mit dem mächtigsten Staat des Continents. Es ist sicher, daß in dieser Zeit einer gewaltigen Revolution, welche sich in Staatsverträgen vollziehen wird, die Stellung Preußens zum Ausland und zu seinen Bundesgenossen, daß auch das Verhältniß der preußischen Regierung zum Volke große Aenderungen erfahren wird. Vorausichtlich wird am Ende des Jahres 1871 die innere und äußere Lage des Staates eine sehr andere sein, ebenso die Finanzlage des Staats, das Verhältniß der Regierung zur Volksvertretung, auch die Stimmungen und die politische Bildung des Volkes selbst. Wir sind innig überzeugt, daß am Ende des Jahres 1871, wenn nicht früher, auf der einen Seite das Mißtrauen der preußischen Volksvertreter gegen die militärischen Forderungen und absolutistischen Wünsche der Regierung unter dem Drange neuer Zustände geschwunden sein wird, und ebenso die spröde Abneigung der Regierung, den Freiheitswünschen des Volkes gerecht zu werden. Die Bedürfnisse des neuen Staates und die politischen Perspectives sind schon seit dem Sommer vorigen Jahres sehr verändert, der neue Großstaat wird in den kriegerischen Wehen, welche seiner Geburt vorhergehen, jedem Einzelnen von uns die politischen Forderungen modificiren. Wie die Schlacht bei Sadowa uns den Reichstag nothwendig gemacht hat und den gegenwärtigen Verfassungsentwurf, so werden neue Erfolge oder Mißerfolge uns neue Programme unsrer Zukunft, andere repräsentative Versammlungen und im Drange einer harten Zeit größere Rechte der Volksvertretung geben.

Sogleich beim Zusammentritt des Reichstages war in der Mehrzahl der Liberalen die Ueberzeugung lebendig, daß man dem Bundespräsidium auf einige Jahre dictatorische Befugnisse der Heeresorganisation zugeben müsse. Da man sich ohne große Weigerung über den Endtermin dieses Ausnahmezustandes

mit der Regierung einigte, war in Wirklichkeit die Hauptschwierigkeit beseitigt. Es sei deshalb hier von liberaler Seite nicht eine Beurtheilung der in der Schlußberatung durchgebrachten Amendements, sondern eine kurze Betrachtung über die Principien der festgestellten Heeresorganisation unternommen.

Die Abkürzung der Dienstpflicht auf 12 Jahre statt der 19 Jahre nach alter preussischer Heeresverfassung und der 16 Jahre nach der Reorganisation ist mit Recht als Fortschritt begrüßt worden. In der That ist die darnach zu hoffende Befreiung der preussischen Männer vom 32.—39. Lebensjahr eine große Erleichterung für das Volk. Denn es war der ganze spartanische und an Opfer gewöhnte Sinn der Preußen nöthig, um die Last zu ertragen, welche die alte Pflicht kinderreichen Familienvätern und Vorstehern festeingerichteter Geschäfte noch in der Blüthe ihres Mannesalters auflegte. Es ist ein großer Fortschritt, und seine Bedeutung ist freudig zu würdigen. Nur dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die Erleichterung, welche er gewährt, auch in Preußen nur allmählig, allerdings nach jedem Friedensjahr in stärkerem Maße eintreten und daß sein voller Segen nicht eher als nach zwölf Jahren fühlbar sein wird. Denn erst nach und nach vermag die neue Einrichtung die frühere entbehrlich zu machen, wenn die Wehrkraft des Staates nicht desorganisirt werden soll. Grade wie Pflanzen und Bäume wachsen auch Truppenkörper nur langsam im Laufe der Jahre ihrer völligen Ausbildung zu.

Jedes neuformirte Infanteriebataillon würde, wenn es sich nur aus seinem jährlichen Contingent von Recruten zu bilden hätte, drei Jahre brauchen, bevor es die Friedensstärke von 534 Mann erreicht, und wieder neue vier Jahre, bevor es die volle Kriegsstärke von 1,000 Mann erhält, wenn man den unvermeidlichen Abgang durch Tod, Untauglichkeit und die für das sogenannte Reservebataillon abzugebende Mannschaft einrechnet. Erst nach sieben Jahren abermaligen Wachsens vermag ein Bataillon den ersten Jahrgang der Landwehr abzustößen. Wird eher seine volle Kriegsstärke verlangt, als vor dem achten Jahre seines Bestehens, wie im Jahr 1866 bei den Neubildungen Preußens hier und da der Fall war, so muß es sich aus den jüngsten Jahrgängen der Landwehr completiren, und wieder zur Ergänzung der Landwehr müssen die letzten Altersklassen derselben herangezogen werden. Da wir nun gegenwärtig in einer Periode der größten militärischen Neubildungen sind, so ist selbstverständlich, daß eine Befreiung der höheren Altersklassen der Landwehr erst nach und nach stattfinden kann. Das dämpft die Freude über eine große Verbesserung nicht, aber es macht sie ruhiger.

Von liberaler Seite hatte man in dem ursprünglichen Wortlaut des Regierungsentwurfes: „Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang dem stehenden Heere an“, eine bedenkliche Bestimmung gefunden, welche der Regierung Spielraum gewähre, die dreijährige Dienstzeit

noch über drei Jahre auszudehnen und man hat deshalb drei Jahre Dienstzeit, vier Jahre Reserve amendirt. In der Sache selbst war gegenüber dem bei weitem größten Theil des Heeres kein Grund zu Bedenken. Ja, wenn man die vorliegende Bestimmung des Artikel 55 (59) mit den übrigen Bestimmungen über Heeresorganisation zusammenhält, ist viel eher Grund, daraus eine künftige nothwendige Herabsetzung der Dienstzeit zu folgern, als das Gegentheil. Die einfache Schlussfolgerung empfiehlt sich der Beachtung.

Art. 53 (57) stellt dem Heere die gesammte waffenfähige Jugend zu Gebote.

Art. 56 (60) normirt die Präsenzstärke des Friedensheeres auf 300,000 M.

Art. 58 (62) contingentirt die Kosten jedes dieser 300,000 Mann.

Die Bundesregierung ist also außer Stande mehr als 300,000 Mann unter der Fahne zu halten und zu bezahlen, die verbündeten Regierungen und der Reichstag werden darin gleich eifrige Wächter sein.

Da nun Truppenzahl und Geld fest bemessen sind, welches Mittel bleibt der Regierung, um innerhalb dieser beiden Schranken die Wehrkraft der Nation möglichst hoch zu steigern? kein anderes, als in dem gegebenen Rahmen so viel Soldaten auszubilden als möglich ist, das heißt mit anderen Worten, die Dienstzeit so kurz zu bemessen, als die Rücksicht auf die Ausbildung der Mannschaft irgend gestattet. Die Zahl aber der jährlich einzustellenden Recruten ist ihr nicht limitirt. Und dies ist ganz vortreflich, und z. B. im Gegensatz zu anderen Heeren ein charakteristischer, selten genügend gewürdigter Vorzug des preussischen und des neuen Bundesheeres. Freiheit in der Zahl der einzustellenden Recruten und Normirung der Truppenzahl unter der Fahne führt nothwendig zur Verkürzung der Dienstzeit. Wenn 300,000 Mann unter der Fahne stehen, so ist unverwehrt, daß 120,000 davon jedem ersten und zweiten, 60,000 jedem dritten Jahrgang angehören; daß also in Wahrheit innerhalb drei Jahren nicht 300,000, sondern 340 — 360,000 Mann eingestellt und ausgebildet werden. In der That war schon während der letzten Jahre in der preussischen Infanterie trotz der nominell dreijährigen Dienstzeit der Anfang gemacht, ein ähnliches Verhältniß herbeizuführen.

Nun beachte man daneben die bedrohliche Lage Norddeutschlands, den Eifer der Regierung, so schnell als möglich das vorhandene Menschenmaterial der neu erworbenen und Bundesländer militärisch zu organisiren und man wird zugeben, daß die Regierung jede Aufforderung hat, die Dienstzeit so kurz als möglich zu bemessen, keine Möglichkeit, sie für die Hauptmasse des Heeres, die Infanterie, zu verlängern. —

Die erwähnten Artikel in ihrer Verbindung sichern uns erstens ein großes volkethümliches Heer, zweitens dadurch, daß nicht die Zahl der Auszuhebenden limitirt ist, sondern die Präsenzstärke bei der Fahne, ein junges Heer mit reichlichen Reserven und möglichst kurzer Dienstzeit, während im französischen Heere,

bei welchem die entgegengesetzten Principien, die Contingentirung der Recrutenzahl, die Rasse zum Loskaufen, und das Bestreben alte Soldaten bei der Fahne zu halten, die Kriegstüchtigkeit der Armee wesentlich beeinträchtigt haben.

Ein Heer aber, dessen Grundlagen so national sind wie die unseren, und dessen Bildung so kunstvoll, verträgt schwer das gelegentliche Eingreifen der Volksvertretung und seiner Organisation.

Der Grundsatz, daß die Volksvertretung, welche die Schnüre des Geldbeutels hält, alljährlich die Stärke der Armee zu bestimmen habe, wurde in den älteren Verfassungen durchgeführt, in einer Zeit, wo im Frühjahr die Werbetrommel das lose Volk unter die Fahne rief, zum Winter häufig das geworbene Volk sich wieder zerstreute. An die Stelle der lockeren Landknechtsheere und der dauerhafteren Lohnsoldaten sind andere Principien der Ausbildung und ein kunstvoll gegliederter Organismus eines Volksheeres getreten. Mit diesem haben sich die Forderungen der Volksrepräsentation auszugleichen. Wenn § 56 (60) des amendirten Verfassungsentwurfs bestimmte, daß die Präsenzstärke des Heeres für die Zeit nach 1871 im Wege der Bundesgesetzgebung normirt werden mußte, so war allerdings die Frage berechtigt: Was soll dann geschehen, wenn ein Gesetz nicht zu Stande kommt, d. h. wenn die drei Factoren der Gesetzgebung: Reichstag, Bundesrath und Bundespräsidium sich nicht über den Procentsatz vereinigen, z. B. weil Reichstag und Präsidium einer Meinung sind, der Bundesrath aber einer andern, ein wohl denkbarer Fall, zumal nach Zutritt der süddeutschen Staaten; — soll dann die Armee aufhören? — Man antwortet uns, ein solches normirendes Gesetz muß eben zu Stande kommen, so gut wie ein Etatgesetz. Aber auch ein Etatgesetz kommt zuweilen nicht zu Stande, und der preußische Conflict kann sich überall wiederholen, wo das sogenannte Etatgesetz in Wirklichkeit so verkehrt als Gesetz behandelt wird, wie nach unsrer constitutionellen Doctrin, während dasselbe in England thatsächlich eine Dotation des Unterhauses für die Regierung ist, welcher nur aus Courtoisie und aus formellen Gründen die Form eines Gesetzes gegeben wird. Es wird ganz in der Ordnung sein, wenn der Reichstag bei seinen Geldbewilligungen allmählig in dieselbe bevorzugte Stellung einrückt; bei Bestimmungen aber über die Stärke des Heeres den Reichstag in ähnlicher Weise zum entscheidenden Factor zu machen, halte ich für Unrecht, schon darum, weil die Heeresfrage zum großen Theil eine technische Frage ist, und nach anderer Rücksicht von genauem Einblick in die äußeren politischen Verhältnisse des Staates abhängt, und weil der Reichstag nach diesen beiden Seiten nicht die sachverständige Instanz ist.

Es ist sehr möglich, daß der Reichstag vollständig begreift, daß einige Formationen zu reichlich bemessen sind, daß z. B. die Cavalerie wohl eine Verminderung erfahren könne, und daß, da jedes Reiterregiment ca. 300,000 Thlr. jährlich kostet, schon allein darin nicht unbedeutende Ersparnisse bewirkt werden

können. Hat der Reichstag in Wahrheit einmal dergleichen zu moniren, so giebt der ihm vorgelegte Militäretat jede Veranlassung dazu, dergleichen in geeigneter Weise zur Sprache zu bringen. Denn das gelegentliche Abstreichen einer Generalstellé, der Bauelder für eine Kaserne und ähnliche kleine Vegetationen einer übergreifenden Regierung sind nur Mittel zu ärgern, nicht Abhilfe zu schaffen.

Unterdeß sind wir zu einem großen Staat herangewachsen, von kriegerischen und mißgünstigen Nachbarn umgeben, wir brauchen ein großes Heer, um die neue Stellung zu behaupten, und unsere nächste Pflicht ist, nach dieser Richtung Opfer zu bringen. Ja man darf behaupten, daß auch die Eingewöhnung unserer süddeutschen Stammgenossen in den Bund, im Anfange und vornehmlich durch die Eingewöhnung in unsere Heeresorganisation und die Zucht derselben erfolgen wird; ohne diese Heereszucht aber wahrscheinlich niemals erfolgen wird. Und immer wieder müssen wir uns daran erinnern, daß seit vorigem Jahre einige Grundlagen unseres Lebens sich geändert haben, wir sind vor allem genöthigt, ein kriegerisches Volk zu sein, nicht um zu erobern, sondern um uns zu behaupten.

Wie bekannt, vollzog sich Besprechung dieser Interessen und Vereinbarung über den Wortlaut des Gesetzentwurfes im Reichstage durch zweimalige Verhandlung. Bei der ersten, der Vorverhandlung, formulirten die liberalen Fractionen und die Separatisten Abänderungsvorschläge, welche zu etwas mehr als 2 Drittheilen bei der Abstimmung verworfen wurden. Nach der Vorverhandlung war der Entwurf so weit in liberalem Sinne redigirt, als die Zusammensetzung des Hauses und die äußerst mangelhafte Methode der Verhandlung gestattete. In den Ruhetagen vor der zweiten, der sog. Schlußberathung, beschloffen die Regierungen, was von den Aenderungen durch den Reichstag ihnen annehmbar sei; etwa 34 Amendements wurden angenommen, etwa vier, die wichtigsten, für unannehmbar erklärt oder beanstandet. Die Schlußberathung war also wesentlich nichts als eine Restriction der liberalen Aenderungen in die den verbündeten Regierungen annehmbar erscheinende Form. Dies geschah in der Art, daß die Regierung durch Mitglieder der Rechten den betreffenden, in oppositionellem Sinn geänderten Artikeln ihre Forderungen in Form neuer Amendements gegenüberstellte, während auch die nationale Partei bei den Concessionen, welche ihr zugemuthet wurden, in Gegenamendements so viel als möglich von ihrem Standpunkt zu behaupten suchte. Darum wurde eifrig gekämpft. Wer aber einst den Wortlaut der letzten Amendements, welche einander gegenüberstanden, z. B. der von Stollberg und von Ujest-Bennigsen mit einander vergleichen und den heftigen Gegensatz, der darum entbrannte, und die Spannung der namentlichen Abstimmung beachten sollte, der wird ein — hoffentlich heiteres — Lächeln schwerlich von seinen Lippen fern halten. Denn der Unterschied in

Sinn und Meinung ist wirklich gering; und die Amendements haben meist eine politische Ordnung im Auge, welche erst in vier und dreiviertel Jahren deutscher Zukunft lebendig werden soll, eine politische Ordnung, welche so, wie sie jetzt pactirt worden, nach menschlichem Voraussehen nicht thatsächlich wirksam werden kann, und endlich eine Ordnung deutscher Zukunft, welche unmittelbar vor Beginn großer kriegerischer Entscheidung berathen wird. —

Zu den Kriegsartikeln des deutschen Verfassungsentwurfes.

Die betreffenden Artikel des vorgelegten Verfassungsentwurfes enthielten allerdings die Grundzüge der neuen Organisation, aber nicht eben gut geordnet, in mangelhafter Redaction und mit manchen sachlichen Inconvenienzen von Bedeutung. Nächst dem Abschnitt über „Eisenbahnen“ und „Schlichtung von Streitigkeiten“ ließ dieser wichtigste Theil der Vorlage in seiner Abfassung am meisten zu wünschen übrig. Auch war die Methode der Berathung im Plenum — wie heilsam sie dem Ganzen sein mochte — grade bei diesem Abschnitt einer gründlichen Remedur der Mängel nicht günstig. Die liberalen Fractionen hatten kaum ein anderes Augenmerk, als die Rechte der Volksvertretung gegenüber den einzelnen Bestimmungen geltend zu machen, die rechte Seite und die Regierungen waren einer radicalen Umschreibung der Paragraphen selbstverständlich abgeneigt. Fast bei allen, auch in den gehaltenen Reden war eine gewisse Hast oder Oberflächlichkeit bemerkbar. So ist es gekommen, daß selbst nach Schlußberathung und Vereinbarung die militärischen Paragraphen mehr als billig zu wünschen übrig lassen.

Nicht um eine unfruchtbare Kritik derselben zu üben, sondern um vielleicht einer künftigen Umformung durch Regierung oder Reichstag anspruchsloses Material zu überliefern, sei hier eine Darstellung unserer Bundeskriegsverfassung in Artikeln gestattet, wie sie bei dem gegenwärtigen Sachverhältniß und trotz der geschlossenen Verträge noch möglich wären.

Art. a. Der norddeutsche Bund stellt ein einheitliches Bundesheer auf, welches in Kriegs- und Friedenszeit dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn untergeben ist.

Art. b. Das Bundesheer soll aus dreizehn Armeecorps bestehen, deren Zusammensetzung und Eintheilung nach den bisher in Preußen für Krieg und Frieden geltenden Bestimmungen stattzufinden hat. Als Friedensetat gilt der für 1867 aufgestellte Etat der preußischen Armee; als Kriegsetat aber der preußische Mobilmachungsplan mit zugehörigen Bestimmungen.